



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn
Volker Beck, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 27. Juli 2016

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Juli 2016**
HIER **Arbeitsnummer 7/118**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene Schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Emily Haber

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage des Abgeordneten Volker Beck
vom 20. Juli 2016
(Monat Juli 2016, Arbeits-Nr. 7/118)

Frage

Wie gewährleistet die Bundesregierung die Einhaltung der Richtlinien des UNHCR (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen) zum internationalen Schutz No. 9 vom 23. Oktober 2012 (www.unhcr.org/509136ca9.pdf) im Asylverfahren, wonach Strafvorschriften, die gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen verbieten, auch dann Verfolgung darstellen können, wenn sie unregelmäßig, selten oder gar nicht angewandt werden (Rn. 27), und wonach von Asylsuchenden auch dann nicht erwartet werden kann, dass sie zukünftig in ihrem Herkunftsland ihre sexuelle Orientierung und/oder Geschlechtsidentität verschweigen, verschleiern bzw. unterdrücken, wenn sie dies bis zu ihrer Ankunft in Deutschland oder auch noch während ihres Aufenthalts in Deutschland getan haben oder tun, und wie setzt sie sich in den Beratungen über die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems dafür ein, dass die Richtlinien des UNHCR unionsweit rechtsverbindlich umgesetzt und angewandt werden?

Antwort

Bei den Richtlinien des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen handelt es sich um völkerrechtlich nicht bindende Interpretationshilfen. Nach Nr. 27 der Richtlinie Nr. 9 vom 23. Oktober 2012 kann die Pönalisierung von gleichgeschlechtlichen Beziehungen zu einer Zwangslage für Einzelne führen, die zur Verfolgung heranwächst. Die Feststellung, ob eine Verfolgung i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention vorliegt, ist aber stets eine Frage der Bewertung des Einzelfalls, der eine Gesamtschau der relevanten Erkenntnisse zugrunde liegt. Im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs - EuGH (EuGH, Urteil v. 7. November 2013, Rs. C-199/12 bis C-201/12) entspricht es der Rechtsauffassung der Bundesregierung, dass von einem homosexuellen Asylbewerber nicht erwartet werden kann, dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden, die andernfalls drohen würde.

Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen der Beratungen zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems für eine solidarische europäische Asylpolitik ein, die den verfassungs- und völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland entspricht.